

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1961

Nummer 47

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2011	19. 12. 1961	Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO)	380

Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO NW)

§ 5

Vom 19. Dezember 1961

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzssaml. S. 455) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen, die Landesbehörden oder Einrichtungen des Landes oder zuständige Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer der Aufsicht des Landes unterstehender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Behörden) auf Veranlassung der Beteiligten vornehmen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Verordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Nimmt eine Aufsichtsbehörde im Wege des Selbst-eintritts eine Amtshandlung der an sich zuständigen Behörde vor, so erhebt sie ihre Verwaltungsgebühr nach dem Gebührentarif dieser Behörde.

(3) Die Gebühren fließen in die Kasse der Behörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 2

Gebührenfrei sind außer den im Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren und in anderen Rechtsvorschriften des Landes und des Bundes geregelten Fällen

1. Amtshandlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlaßt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen. Entsprechendes gilt für den Personenkreis, der von dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen oder von dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen wird;
2. Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507);
3. Amtshandlungen, die Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge oder das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betreffen oder der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen;
4. Amtshandlungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen.

§ 3

Von Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs und anderer Gebührenordnungen, die auf dem Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren beruhen, sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. die Bundesrepublik, mit Ausnahme der Bundespost und Bundesbahn, die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient.

§ 4

Die Behörde, die die Gebühr festsetzt, kann die Gebühren und oder niederschlagen. Sie kann sie ermäßigen oder erlassen, wenn und soweit ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen nicht angebracht erscheint.

(1) Verwaltungsgebühren, für die der Gebührentarif einen Rahmen vorsieht (Höchst- und Mindestbeträge), sind auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

(2) Soweit die Gebühr in v. H.-Sätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist und der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. In diesen Fällen beträgt die Gebühr mindestens eine Deutsche Mark. Bruchteilbeträge sind jeweils auf halbe und volle Markbeträge abzurunden.

§ 6

Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie soll grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 7

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt, so sind, sofern nicht der Gebührentarif für die Ablehnung eine besondere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorsieht, 10 bis 50 v. H. der Gebühr zu erheben, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wäre. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 DM. Keine Gebühr ist zu erheben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Gebühr fällig wird (§ 6 Satz 1), so können 10 bis 50 v. H. der Gebühr erhoben werden.

§ 8

Sehen diese Verordnung und der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Verwaltungsgebühr zu bestimmen hat, so sind hierbei der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, sind die Mindestgebühren zu erheben.

§ 9

(1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlaß des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Erläßt den Widerspruchsbescheid dieselbe Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist dafür die Hälfte der für diesen nach § 7 festgesetzten Gebühr zu erheben. Erläßt den Widerspruchsbescheid die nächsthöhere Behörde oder die Aufsichtsbehörde, so ist die gleiche Gebühr wie für den angefochtenen Verwaltungsakt zu berechnen. § 4 findet Anwendung.

(3) Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß auch dann, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung nicht in dem anliegenden Gebührentarif berücksichtigt ist. Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben, ist ein Viertel der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 50 DM, zu berechnen.

(4) Wird der Widerspruchsbescheid der nächsthöheren oder Aufsichtsbehörde vom Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so ist die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlte Gebühr der Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag zu erstatten.

§ 10

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Ist der Entscheidung des Beschlüssausschusses ein Bescheid seines Vorsitzenden vorausgegangen (§ 13 des Ersten Vereinfachungsgesetzes), so ist nur die Entscheidung des Beschlüssausschusses gebührenpflichtig.

§ 12

(1) Die Erstattung besonderer barer Auslagen nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren kann auch verlangt werden, wenn der Zahlungspflichtige allgemein oder im Einzelfall von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

- a) Telegraphengebühren und im Einzelfall besonders hohe Fernspreckgebühren,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- d) die bei auswärtigen Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 4, 6 und 10 gelten entsprechend.

§ 13

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Preußische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 83), vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84), vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 90), vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 354), vom 24. März 1961 (GV. NW. S. 168) und vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 263),

2. die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350).

(3) Soweit in Gebührenordnungen der Landkreise, Ämter und Gemeinden in Angelegenheiten der Bauaufsicht die Erhebung einer Gebühr für andere als in den Nummern 11 und 14 des Gebührentarifs aufgeführte Amtshandlungen vorgeschrieben ist, darf dafür nach dem 30. September 1962 eine Gebühr nicht mehr erhoben werden.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
zugleich für den Arbeits- und Sozialminister

Erkens

Der Kultusminister

Schütz

— GV. NW. 1961 S. 380.

Gebührentarif**Inhaltsübersicht**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Seite
1	Abschriften und Auszüge	384
2	Anlagen, gewerbliche	384
3	Apotheken	384
4	Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte	385
5	Arbeitsschutz	385
6	Arzneimittel	385
7	Aufzüge	385
8	Ausländerangelegenheiten	385
9	Auswanderungsagenten	385
10	Azetylen	385
11	Bauaufsicht	385
12	Baubefreiungen	388
13	Baustatik, Anerkennung als Prüfsingenieur	388
14	Baustatik, Prüfämter für Baustatik	388
15	Baustoffe und Bauarten	389
16	Bauteile besonderer Art	389
17	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	389
18	Bergbauangelegenheiten, Sondergebühren	390
19	Beurkundung von Grundstücksveräußerungen	392
20	Bewachungsgewerbe	392
21	Buchmacher, Totalisatoren	392
22	Dampfkesselanlagen	393
23	Enteignung, Grundabtretung	393
24	Entwesung (Entlausung)	393
25	Einwohnermeldeangelegenheiten	394
26	Fischereiangelegenheiten	394
27	Flüssigkeiten, brennbare	394
28	Forstliche Angelegenheiten	394
29	Fundsachen	394
30	Gase, verflüssigte und verdichtete	395
31	Gaststätten	395
32	Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen, Ausnahmegewilligungen	395
33	Getränkeschankanlagen	395
34	Gift	395
35	Handelserlaubnis	395
36	Hebammen	395
37	Jugendschutz	396

Tarif-Nr.	Gegenstand	Seite
38	Juristische Personen	396
39	Krankenpflegepersonen, Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, Krankengymnasten, medizinisch-technische Assistentinnen, Diätassistenten, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspfleger)	396
40	Lotterien und Ausspielungen	396
41	Lustbarkeiten	396
42	Medizinalverwaltung	396
43	Metalle	396
44	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	396
45	Orderlagerscheine	396
46	Pfandleiher und -vermittler	397
47	Privat-Kranken- (Entbindungs-, Irren-) Anstalten	397
48	Privatunterricht	397
49	Radioaktive Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	397
50	Reisegewerbe	397
51	Sperrstunde	397
52	Spielgeräte, andere Spiele, Spielhallen	397
53	Sprengstoffe	398
54	Staatsangehörigkeitssachen	398
55	Straßengüterverkehr	399
56	Straßenpersonenverkehr	399
57	Unschädlichkeitszeugnisse	400
58	Vermißenanzeigen	400
59	Versicherungsunternehmen	400
60	Versteigerer	401
61	Veterinärangelegenheiten	401
62	Waffen- und Munitionsangelegenheiten	402
63	Wasserrechtliche Angelegenheiten	403

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden (ausgenommen im Wege der Ablichtung). Für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	0,50 0,30
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene $\frac{1}{4}$ Std.	0,60
	c) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,50
	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1
	d) Die Erteilung von Kontoauszügen durch die Finanzämter ist im allgemeinen gebührenfrei. Eine Gebühr nach Buchst. b) kann jedoch erhoben werden, wenn die Erteilung des Auszugs lediglich zur Vervollständigung der Unterlagen des Steuerpflichtigen beantragt worden ist und es sich um einen umfangreichen Kontoauszug für mehrere zurückliegende Jahre handelt, für dessen Erstellung auf bereits abgeschlossene Unterlagen zurückgegriffen werden muß.	
2	Anlagen, gewerbliche (soweit sie nicht in anderen Tarifnummern aufgeführt sind)	
	a) Genehmigung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erteilt wird, von	
	1. gewerblichen Anlagen und Triebwerken (§§ 16 ff. GewO)	0,2 v. H. der Kosten der Anlage
	mindestens	10
	2. Veränderung (§ 25 GewO)	0,1 v. H. der Kosten der Veränderung
	mindestens	5
	3. Fristverlängerung und Fristung (§ 49 GewO)	0,05 v. H. der Kosten
	mindestens	5
	b) Versagung der Genehmigung	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu Buchst. a)
	mindestens	
	im Falle von a) Nr. 1	10
	im Falle von a) Nr. 2 und 3	5
	c) Kostenverteilung Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten (Ziff. 33 Abs. 2 Ausf. Anw. zur GewO)	3 bis 30
	d) Etwaige Prüfungsgebühren einer amtlichen Prüfstelle für statische Berechnungen sind als bare Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage nach a) und b) die Rohbausumme der Gebäude usw., soweit sie der Gebührenberechnung der Prüfstelle zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu a) und b) zu erheben.	
3	Apotheken	
	a) Erlaubnis	
	1. zum Betrieb einer Apotheke	300
	2. zum Betrieb einer Zweigapotheke	150
	b) Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke oder einer Zweigapotheke	30
	c) Befähigungszeugnis zur Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses (für Diakonissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege)	3

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte	
	a) Bestallung	
	1. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen	10
	2. unter Befreiung von den vorgeschriebenen Prüfungen	30
	b) Erteilung der Berufserlaubnis für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte	10
	Verlängerung der Genehmigung	5
	c) Ersatzurkunden für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte	10
5	Arbeitsschutz	
	Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzvorschriften durch die unteren Landesbehörden	2 bis 100
	durch die Landesmittelbehörden	4 bis 200
	durch die Landesoberbehörden und obersten Landesbehörden	6 bis 300
6	Arzneimittel	
	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Sera, Impfstoffen, Blut- und Serumkonserven oder chirurgischem Nahtmaterial	300
7	Aufzüge	
	a) Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen in einzelnen Fällen	20 bis 100
	b) Bescheinigung über die Prüfung von Bauteilen	60 bis 400
8	Ausländerangelegenheiten	
	Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb	5 bis 1000
9	Auswanderungsagenten	
	Genehmigung zum Gewerbebetrieb	30 bis 300
10	Azetylen	
	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid	
	a) in einzelnen Fällen	20 bis 100
	b) allgemeiner Art	60 bis 400
11*)	Bauaufsicht	
	I. Grundgebühren	
	1. Genehmigung und Überwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und einmaliger Schluß- (Gebrauchs-) abnahme	
	a) von Baumaßnahmen, soweit sie nicht ordnungsbehördlichen Sondervorschriften gemäß b) unterliegen, für je angefangene 1000,— DM der Rohbausumme	10
	jedoch mindestens	10
	b) von Baumaßnahmen, die ordnungsbehördlichen Sondervorschriften unterliegen, wie Waren- und Geschäftshäuser, Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Großgaragen, Industriebauten oder ähnliche Gebäude besonderer Art oder Nutzung, Hochhäuser, fliegende Bauten, für je angefangene 1000,— DM der Rohbausumme	15
	jedoch mindestens	15
	2. Gesonderte Genehmigung, Überwachung und Abnahme von Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen, Feuerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl, für je angefangene 1000,— DM der Herstellungssumme	15
	jedoch mindestens	15
	*) Hinsichtlich der Höhe der Gebühren können kommunale Gebührenordnungen von den Gebührensätzen dieser Tarifstelle abweichen.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3.	Gesonderte Genehmigung und Abnahme von Werbeanlagen, wie Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen und Warenautomaten, für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt.	10
4.	a) Genehmigung von Nutzungsänderungen, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden	10 bis 100
	b) Genehmigung des Abbruchs von baulichen Anlagen je nach Schwierigkeitsgrad	10 bis 100
5.	Neben den Gebühren nach Ziff. 1, 2 und 3 für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise mit den zugehörigen Ausführungszeichnungen	
	a) von einfachen Hochbauten, statisch bestimmten Bauteilen, einteiligen Stützen und Druckgliedern, soweit die Gebühr nicht nach b) zu ermitteln ist, z. B. Biegeträgern aus Walzprofilen, Fachwerken für Dächer bis zu 12 m Stützweite, frei aufliegenden Trägern und Decken (auch kreuzweise bewehrten Platten), Stützen, soweit sie nicht Bestandteil rahmenartiger Tragwerke sind, frei stehenden Schornsteinen bis 60 m Höhe mit einfacher Gründung	0,4 v. H. der Rohbausumme der Baumaßnahmen
	b) von Baumaßnahmen mit statisch bestimmten Bauteilen, für die ein besonderer Stabilitätsnachweis (Knicken, Kippen, Beulen) erforderlich ist, und mit überwiegend statisch unbestimmten Bauteilen, mit Konstruktionen in geschweißter, geleimter oder verdübelter Bauart sowie Konstruktionen mit mehrteiligen Druckstäben, genieteten oder geschweißten Blechträgern, Fachwerken, durchlaufenden und eingespannten Trägern und Decken, dreiseitig gelagerten Platten, einstöckigen Rahmen mit gleichförmig verteilter Last. Ferner von frei stehenden Schornsteinen bis zu 100 m Höhe, Hochbauten mit vorgefertigten geschoßhohen Wandplatten und mit großformatigen Deckenplatten, Hochbauten bis zu 11 Vollgeschossen sowie von sonstigen Baumaßnahmen ähnlichen Schwierigkeitsgrades	0,6 v. H. der Rohbausumme der Baumaßnahmen
	c) von Baumaßnahmen mit schwierigen statischen Berechnungen, wie hochgradig statisch unbestimmten Systemen (z. B. Stockwerkrahmen), von einstöckigen Rahmen mit beliebiger Belastung, schwingungsbeanspruchten Bauten, wenn eine Schwingungsberechnung notwendig ist (z. B. Maschinenfundamente), ferner von statisch unbestimmten Systemen mit beweglichen Lasten, soweit Einflußlinien auszuwerten sind, Schalenträgwerken, Faltwerken, Spannbetonttragwerken, Verbundtragwerken, räumlichen Fachwerken, größeren Behältern, frei stehenden Schornsteinen über 100 m Höhe, Hochbauten mit 12 und mehr Vollgeschossen, Bauten mit schwierigen Gründungen	0,7 v. H. der Rohbausumme der Baumaßnahmen
II. Sondergebühren		
1.	Bei Nachtragsgenehmigungen für Baumaßnahmen, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abgesehen werden	bis zur Höhe der Gebühr zu I
2.	Für die Überwachung einschließlich der einmaligen Rohbau- und Schlußabnahme der nach den gewerberechtlichen, atomrechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften genehmigten Baumaßnahmen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt Die Gebührenerhebung nach I Ziff. 5 bleibt hiervon unberührt	die Hälfte der Gebühr zu I
3.	Jede gesonderte Rohbau- oder Schlußabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermine	die doppelte Mindestgebühr zu I
4.	Jede Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Genehmigung fliegender Bauten sowie Übertragung solcher Genehmigungen auf einen Dritten jedoch mindestens	$\frac{1}{3}$ der Gebühr zu I 10
5.	Für die Gebrauchsabnahme genehmigter fliegender Bauten an jedem Aufstellungsort	5 bis 100

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	6. Für die Überprüfung von Räumen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen	je Raum 20
	7. Prüfung	
	a) eines Vorentwurfs	$\frac{1}{5}$ der Gebühr zu I
	b) einer Bauvoranfrage	5 bis 50
	zur Erteilung eines Vorbescheides	
	Die Gebühr zu a) wird, wenn die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfs erfolgt, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet	
	8. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen	10 bis 100
	9. Für die Prüfung von Nachträgen wegen unzureichender oder fehlerhafter Standsicherheitsnachweise	$\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{10}$ der Gebühr zu I Ziff. 5
	jedoch mindestens	30
	10. Versagung der Baugenehmigung	$\frac{1}{10}$ der Gebühr zu I, II Ziff. 1 und 4
	mindestens	10
	höchstens	100
	Die Gebührenerhebung nach I Ziff. 5 bleibt hiervon unberührt	

III. Auslagen (§ 12 VwGebO. NW.)

1. Ist der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfamte für Baustatik oder von einem Prüfingenieur für Baustatik geprüft, so sind neben den Gebühren zu I Ziff. 1, 2 und 3 die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfingenieurs festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben
2. Werden Sachverständige bei Genehmigung, Überwachung und Abnahme hinzugezogen, so sind neben den Gebühren zu I und II die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben
3. Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Überwachung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Schlußabnahme entstehen, gelten durch die Gebühren zu I und II Ziff. 4 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermines

IV. Berechnung der Gebühren

Soweit die Gebühren nach der Rohbausumme berechnet werden, sind im Zeitpunkt der Genehmigung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller bis zur Rohbauabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen erforderlich sind. Die Rohbausumme ist auf der Grundlage des Rauminhalts zu ermitteln, der nach dem Normblatt DIN 277 — Hochbauten, umbauter Raum, Raummeterpreis — (SMBl. NW. 23238) festgestellt wird. Bei Einreichung des Bauantrages hat der Bauherr die nachprüfbare Berechnung der Rohbausumme vorzulegen

V. Ermäßigungen und Gebührenfreiheit

1. Werden Bauten des gleichen Typs — sogenannte Typenbauten — gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu I für den zweiten und jeden weiteren Bau auf die Hälfte
2. Besteht der zu prüfende Bau aus gleichartigen Abschnitten, für welche der völlig gleiche Standsicherheitsnachweis gelten soll, so sind die Gebühren zu I Ziff. 5 und II Ziff. 9 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder in demselben Bauwerk sind Ermäßigungen nicht zulässig
3. Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren zu I Ziff. 1, 2 und 3 erstattet
4. Gebühren werden nicht erhoben bei Bauzäunen, Baubuden, Bauab- orten, nicht abgeordneten Bagerüsten, Verputz, Anstrich (außer zu Zwecken der Außenwerbung) und Ausfugung von Mauerwerk

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
15	Baustoffe und Bauarten	
	a) Allgemeine Zulassung von Baustoffen — außer Betonstählen —	100 bis 800
	b) Allgemeine Zulassung von Betonstählen	1000 bis 2000
	c) Allgemeine Zulassung von Bauarten	300 bis 3000
	d) Nachtragszulassungen (Ergänzungen, Änderungen, Ausdehnungen) zu a) bis c)	$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der vorstehen- den Gebühren
	jedoch mindestens bei a)	100
	bei b)	250
	bei c)	100
	e) Genehmigung der Übertragung von Rechten aus einer Zulassung oder von Teilen einer Zulassung	100 bis 500
	Die vorstehenden Gebührensätze gelten für Zulassungen, die auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik und im Land Berlin Gültigkeit haben. Für Zulassungen, die nur im Land Nordrhein-Westfalen gelten, sogenannte Einlandzulassungen, er- mäßigen sich die Gebühren um $\frac{1}{4}$ ihrer Höhe, jedoch mindestens um 50 DM. Die durch die Prüfung der Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Baustoffe und Bau- arten erwachsenden Kosten sind als bare Auslagen einzuziehen.	
16	Bauteile besonderer Art	
	Anerkennung der Eignung zum Herstellen von Bauteilen besonderer Art, wenn der Nachweis geeigneter Fachkräfte und besonderer Werkseinrichtungen erforderlich ist	50 bis 500
17	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	1
	c) Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 und § 82 Abs. 2 Ziff. 3 EinkStDV.)	3 bis 300
	d) sonstige Bescheinigungen	1 bis 5
	e) Zeugnisse (z. B. Führungs- und Ursprungszeugnisse)	1 bis 20
	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegen- heiten:	
	1. Arbeits- und Dienstleistungen;	
	2. Besuch von Schulen und Hochschulen;	
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen;	
	4. Gnadensachen;	
	5. Fürsorgesachen;	
	6. Nachweise der Bedürftigkeit;	
	7. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergebung öffentlicher Aufträge;	
	8. Totenscheine, Beerdigungsscheine;	
	9. Bescheinigungen für die Ummeldung oder Abmeldung von Gewerbebetrieben gem. § 15 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 GewO	
	10. Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten;	
	11. Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Fest- stellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz;	
	12. Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;	
	13. Die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung gem. § 1706 BGB sowie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Er- klärung dieser Art	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
18	Bergbauangelegenheiten, Sondergebühren	
	a) Auskünfte in Bergberechtsamsangelegenheiten	1 bis 100
	b) Bergbau-Feuerlöschgeräte und -einrichtungen	
	1. Aufnahme in die Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte und -einrichtungen (§ 1 der Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage — BuT — vom 31. März 1960 — GV.NW. S. 69 —)	6 bis 400
	2. Zulassung eines nicht in die Liste aufgenommenen Feuerlöschgerätes oder einer Feuerlöscheinrichtung durch die Oberbergämter zur Erprobung (§ 3 a.a.O.)	3 bis 50
	c) Berggewerkschaften	
	1. Bestätigung des Gründungsvertrages einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 3 ABG)	10 bis 100
	2. Bestätigung einer Änderung des Statuts (§ 94 Abs. 4 ABG)	5 bis 50
	3. Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§ 235 b Abs. 1, § 235 e ABG)	10 bis 100
	4. Genehmigung einer besonderen Kuxzahl (§ 235 a Abs. 2 ABG)	100
	5. Aushangsbescheinigungen über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 3, 4 ABG)	3
	6. Berufung einer Gewerkenversammlung (§ 122 Abs. 3, 4 ABG)	10
	7. Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde	50
	8. Aufforderung der Gewerkschaft zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes (§ 127 Abs. 1 ABG)	20
	9. Bestellung eines Repräsentanten und Festsetzung seiner Vergütung (§ 127 Abs. 2 ABG)	50
	10. Bestätigung von Umwandlungsbeschlüssen auf Grund des Kapitalumwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 (BGBl. I S. 894)	10 bis 100
	11. Auflösung einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 6 ABG)	10 bis 100
	Zu 8. und 9. Dieselben Sätze gelten auch für sonstige Fälle, in denen die Bergbehörde für die Bestellung eines Repräsentanten oder Vertreters zu sorgen hat (vgl. insbesondere §§ 134, 211 c, 214 d, 226, 240 ABG, § 7 Abs. 3 der Zulassungsverordnung v. 25. März 1938 — RGBl. I S. 345 —)	
	d) Bergwerksbetrieb juristischer Personen — Ges. v. 23. Juni 1909 (PrGS.NW. S. 185) —	
	1. Genehmigung zum Erwerb oder Betrieb von Bergwerkseigentum in den Fällen der §§ 1, 3 a.a.O., sofern es sich nicht um eine im § 2 a.a.O. bezeichnete Gewerkschaft handelt	0,4 v. H. des Wertes des Bergwerkseigentums usw.
	mindestens	300
	2. Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken, Bergwerkseigentum usw. oder zum Betrieb in den Fällen der §§ 2, 3 a.a.O. für die im § 2 a. a. O. bezeichneten Gewerkschaften	0,2 v. H. des Wertes der Grundstücke usw.
	mindestens	25
	e) Bergwerkseigentum	
	1. Annahme der Mutung (§ 13 Abs. 2 ABG)	5
	2. Zurückweisung (Löschung) der Mutung durch das Bergamt oder Löschung der Mutung infolge freiwilligen Verzichts (§ 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 4, § 19 a ABG)	10
	3. Entscheidung des Oberbergamtes über Erteilung oder Versagung der Verleihung (§ 31 Abs. 1 ABG)	10 bis 100
	Die Person des Gebührenpflichtigen bestimmt sich gemäß § 38 ABG	
	4. Ausfertigung der Verleihungsurkunde einschl. der Beglaubigung des Situationsrisses (§§ 30, 32 bis 34 ABG)	1000
	Bei geringerem Werte des Bergwerkseigentums kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	100
	5. Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156 ff. ABG)	20 bis 100

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
f)	Betriebsanlagen, bergbauliche	
	Bergbehördliche Erlaubnis oder betriebsplanmäßige Prüfung und Zulassung der Herstellung, einer wesentlichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Änderung der Anlage einschließlich der behördlichen Abnahme der fertiggestellten Anlage	
	1. bei Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen und Drahtseilbahnen für die ersten 2 Mio DM der Kosten der Herstellung, Erweiterung oder Änderung der Anlage	0,1 v. H.
	für die weiteren 3 Mio DM	0,05 v. H.
	für die weiteren 5 Mio DM	0,025 v. H.
	für die weiteren Beträge	0,0125 v. H.
	bei Mitbeteiligung anderer als Bergbehörden	das Doppelte der vorstehenden Sätze
	mindestens in jedem Falle	10
	2. bei sonstigen Betriebsanlagen gem. den Bestimmungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bei Mitbeteiligung anderer als Bergbehörden	3 bis 1000 das Doppelte der vorstehenden Sätze
g)	Feldesteilung u. dgl.	
	Bestätigung der realen Teilung von Grubenfeldern, des Austausches oder der Zulegung von Feldesteilen einschl. der Ausfertigung der Bestätigungs- (Berechtigungs-) Urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 51 ABG, § 7 der Zulegungsverordnung vom 25. März 1938 — RGBl. I S. 345 —)	300
	Bei geringerem Werte der den Gegenstand der Teilung, des Austausches oder der Zulegung bildenden Feldesteile kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	30
h)	Grundeigentümerbergbau	
	1. Entscheidung der Oberbergämter über die Unterstellung eines Minerals unter die VO. über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze v. 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) (§ 1 Abs. 3 a. a. O.)	10 bis 100
	2. Entscheidung der Oberbergämter über Förderzins, Entschädigung oder Anteilsfestsetzung (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 a. a. O.)	10 bis 100
	3. Aufforderung zur Bestellung eines Verwalters (§ 7 Abs. 3 a. a. O.)	20
	4. Bestellung eines Verwalters und Festsetzung seiner Vergütung (§ 7 Abs. 3 a. a. O.)	50
i)	Hilfsbau	
	Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (§ 61 ABG) Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	20 bis 200
j)	Konsolidation, Zulegung u. dgl.	
	1. Bestätigung der Konsolidation von Bergwerken einschl. der Ausfertigung der Bestätigungsurkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 49 ABG), Entscheidung über die Zulegung durch das Oberbergamt sowie Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach § 3 der Zulegungsverordnung	500
	Bei geringerem Werte der konsolidierten oder zugelegten Bergwerksfelder kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	50
	2. Vereinigung eines gestreckten Feldes mit dem es umschließenden Geviertfelder (§ 219 ABG)	100
k)	Markscheider	
	Erlaubnis (Konzession)	50
l)	Mineraliengewinnung, gemeinschaftliche	
	Entscheidung des Oberbergamtes über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien (§§ 55, 56 ABG), sofern die Entscheidung nicht in einem unter Tarif Nr. 18e3 fallenden Verwaltungsakt getroffen wird	50
m)	Mutungsübersichtskarte, Situationsrisse	
	Gestattung der Einsicht (§ 20 Abs. 2, § 37 ABG)	1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	n) Schadensersatzanspruch des Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt, Entscheidung des Oberbergamtes (§ 154 Abs. 2 ABG) mindestens Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt. o) Schürfangelegenheiten, geophysikalische Arbeiten 1. Ermächtigung zum Schürfen und zur Vornahme geophysikalischer Untersuchungsarbeiten nach den dem Staate vorbehaltenen Mineralien 2. Ermächtigung zu Tätigkeiten nach Ziff. 1 oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§ 8 Abs. 1, § 21 ABG.) 3. Festsetzung von Entschädigungen und Sicherheitsleistungen (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 21, § 68 Abs. 5 ABG) mindestens p) Seilfahrt 1. Erlaubnis der Seilfahrt für Hauptschächte und ihnen nach dem Zwecke gleichzustellende große Blindschächte Stapelschächte und andere Blindschächte Nebenförderungen (in Hauptschächten) 2. Erlaubnis von Änderungen und Erweiterungen der Seilfahrt sowie der Seilfahreinrichtungen q) Sprengmittel (s. auch Tarif-Nr. 53) 1. Aufnahme in die Liste der Bergbausprengmittel auf Antrag des Herstellers (§ 1 der Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 28. Januar 1959 — GV. NW. S. 21 —) 2. Zulassung eines nicht in die Liste aufgenommenen Sprengmittels durch die Oberbergämter zu Versuchszwecken — § 6 Abs. 1 a. a. O. — 3. Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 2 a. a. O. r) Staatsvorbehalte Genehmigung von Verträgen zur Übertragung des Rechtes zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 ABG., § 2 Phosphoritges. v. 16. Oktober 1934 (PrGS. NW. S. 190), § 2 Erdölverordnung v. 13. Dezember 1934 (PrGS. NW. S. 191), Art. III Abs. 5 des Zweiten Bergrechtsänderungsgesetzes vom 25. Mai 1954 — GS. NW. S. 694 —) s) Umwandlung von gestreckten Feldern in Geviertfelder (§§ 215 ff. ABG). Die Gebühren zu e und m gelten entsprechend. t) Vermessung, Verlochsteinung Leitung der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung durch das Bergamt (§ 39 ABG)	1 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages 20 50 bis 500 20 bis 200 0,1 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages 20 10 bis 200 5 bis 100 3 bis 50 die Hälfte der Gebühren zu 1. 6 bis 400 3 bis 50 6 bis 400 50 bis 1000 20
19	Beurkundung von Grundstücksveräußerungen (einschl. Versteigerungen) gemäß Artikel 12 § 2 AGBGB mindestens	0,1 v. H. des Wertes der Gegenleistung 2
20	Bewachungsgewerbe Erlaubnis zur Gewerbeausübung (§ 34a Abs. 1 GewO)	20 bis 500
21	Buchmacher, Totalisatoren a) Zulassung eines Buchmachers b) Zulassung eines Buchmachergehilfen c) Abänderung der Zulassungsurkunden bzgl. der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers d) Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraumes, auf den sich die Erlaubnis erstreckt 1. für Buchmacherurkunden 2. für Buchmachergehilfenurkunden e) Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes gelegenen Rennbahn f) Genehmigung von Totalisatoren für jeden Renntag g) Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch einen Rennverein	200 50 10 50 25 50 10 bis 100 20 bis 50
	Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
22	Dampfkesselanlagen	
	a) Erlaubnis, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erteilt wird, (§ 1 der Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. Dezember 1954 — BGBl. I S. 440 —, § 59 ABG)	
	1. für Anlagen, deren Errichtungskosten DM 100 000 nicht übersteigen, mindestens	0,2 v. H. dieser Kosten 20
	2. für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten DM 100 000 übersteigen, zusätzlich zu den Gebühren zu Nr. 1	
	2.1 bei weiteren Kosten bis DM 300 000	0,175 v. H. dieser Kosten
	2.2 bei weiteren, DM 300 000 übersteigenden Kosten bis zu DM 500 000	0,15 v. H. dieser Kosten
	2.3 bei weiteren, DM 500 000 übersteigenden Kosten bis zu DM 1 000 000	0,125 v. H. dieser Kosten
	2.4 bei weiteren, DM 1 000 000 übersteigenden Kosten	0,1 v. H. dieser Kosten
	b) Erlaubnis von Veränderungen (§ 25 GewO), bezogen auf die Kosten der Veränderung	$\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a)
	c) Genehmigung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 GewO) mindestens	$\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) 10
	d) Versagung der Erlaubnis oder Genehmigung mindestens im Falle von a) im Falle von b) und c)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) bis c) 10 5
	e) Bewilligung von Einzelausnahmen	30 bis 300
	f) Bewilligung von allgemeinen Ausnahmen	60 bis 600
	g) Etwaige Prüfungsgebühren einer amtlichen Prüfstelle für statische Berechnungen sind als bare Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage nach Buchst. a) bis d) die Rohbausumme der Gebäude usw., soweit sie der Gebührenberechnung der Prüfstelle zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Buchst. a) bis d) zu erheben.	
	Die vorstehenden Gebühren schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 — BGBl. I S. 690 — ein; die Gebühren sind auch zu erheben für die Genehmigung einer Dampfkesselfeuerung, wenn diese nicht gleichzeitig einer Erlaubnis nach § 24 GewO bedarf.	
23	Enteignung, Grundabtretung	
	a) Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung	50 bis 50 000
	b) Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	30 bis 500
	c) Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen	20 bis 300
	d) endgültige Planfeststellung	50 bis 2000
	e) vorläufige Besitzeinweisung	30 bis 1000
	f) Feststellung der Entschädigung mindestens	0,2 v. H. der festgestellten Entschädigung 50
	g) Enteignungsbeschuß	20 bis 50
	h) Grundabtretungsentscheidungen gemäß § 142 ABG mindestens	wie zu f) 50
	i) Zustimmung des Min. f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gemäß § 136 Abs. 2 ABG	10 bis 50
	Bei der Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist der Gebührenberechnung der Betrag zugrunde zu legen, der dem für die voraussichtliche Dauer des Nutzungsschadens zu zahlenden Gesamtbetrag entspricht. Läßt sich dieser Zeitraum nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen, oder wird der Nutzungsschaden voraussichtlich länger andauern als 20 Jahre, so ist der zwanzigfache Jahresbetrag zugrunde zu legen.	
24	Entwesung (Entlausung)	
	an den Grenzübergängen	3
	Für das erste und zweite Familienmitglied ist der volle, für alle weiteren Familienmitglieder der halbe Gebührensatz zu entrichten.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
25	Einwohnermeldeangelegenheiten 1. Auskünfte der Meldebehörden je Namen, a) soweit die Auskunft aus den Registern, Listen oder Karteien entnommen wird b) sofern Nachfragen, Ermittlungen usw. erforderlich sind 2. Wohnsitzbescheinigungen	0,50 2 bis 5 1
26	Fischereiangelegenheiten a) Ausnahmegenehmigungen von den Schonzeiten (§ 11 der Landesfischereiordnung) b) Genehmigung des Fischfangs mit Elektrizität (§ 23 Ziff. 2 — 4 der Landesfischereiordnung) c) Zulassung von Personen zum Fischfang mit Elektrizität (§ 25 der Landesfischereiordnung) d) Bildung selbständiger Fischereibezirke (§ 89 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 — PrGS. NW. S. 252 —) e) Zusätzliche Genehmigungen im Sinne des § 89 Abs. 2 des Fischereigesetzes Anmerkung: Die Gebühren für Fischereischeine sind in § 7 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (RGBl. I S. 816) i. d. F. der Verordnung vom 15. April 1954 (GS. NW. S. 809) festgelegt.	15 25 50 20 bis 200 20 bis 200
27	Flüssigkeiten, brennbare a) Erlaubnis für die Inbetriebnahme (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 — BGBl. I S. 83 —) 1. von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2. von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Fernleitungen) je nach den Errichtungskosten für diese Anlagen, die sich aus den Kosten für das Material (Rohre, Armaturen, Pumpen) sowie den Bau- und Einrichtungskosten für die Pumpen- und Verteilerstationen zusammensetzen, 2.1 bei Errichtungskosten bis zu DM 100 000 2.2 bei weiteren Kosten bis zu DM 300 000 2.3 bei weiteren, DM 300 000 übersteigenden Kosten bis zu DM 500 000 2.4 bei weiteren, DM 500 000 übersteigenden Kosten bis zu DM 1 000 000 2.5 bei weiteren, DM 1 000 000 übersteigenden Kosten b) Erlaubnis für Änderungen (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) 1. der Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 — 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2. der Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten c) Bewilligung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten d) Übertragung der Eigenüberwachung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 sowie Ermächtigung der Werksingenieure nach § 17 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten e) Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 20 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten	30 bis 300 0,1 v. H. dieser Kosten 100 0,09 v. H. dieser Kosten 0,08 v. H. dieser Kosten 0,07 v. H. dieser Kosten 0,05 v. H. dieser Kosten 30 bis 300 $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) Nr. 2, bezogen auf die Kosten der Änderung 30 bis 300 100 bis 500 50 bis 200, bezogen auf jede Einzelanlage
28	Forstliche Angelegenheiten a) Genehmigung zur Errichtung einer ständigen Feuerstelle gem. § 2 Buchst. c der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) b) Genehmigung zur Errichtung von Kohlenmeilern gem. § 2 Buchst. d, Ziff. 1 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700)	10 bis 30 5 bis 30
29	Fundsachen, Verwahrgebühren für — a) im Werte bis 20 DM b) im Werte von 21 DM bis 50 DM c) im Werte von 51 DM bis 100 DM d) im Werte von 101 DM bis 300 DM e) im Werte über 300 DM für den Mehrwert noch	0,50 1 2 3 v. H. 1 v. H.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
30	Gase, verflüssigte und verdichtete a) Anerkennung der Zuverlässigkeit poröser Massen für Behälter für gelöste Azetylen b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen 1. in einzelnen Fällen 2. allgemeiner Art	60 bis 400 20 bis 100 60 bis 400
31	Gaststätten a) Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein (§ 1 GaststG. vom 28. April 1930, RGBl. I S. 146) mindestens jedoch Der Wert des Betriebsvermögens ist der Einheitswert des gewerblichen Betriebs zuzüglich des Wertes der gemieteten und gepachteten Gegenstände; dieser Wert ist das 12 $\frac{1}{2}$ -fache des Jahresmiet- oder -pachtzinses. b) Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 4 GaststG.) c) Stellvertretungserlaubnis (§ 6 GaststG.) d) vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebes (§ 7 GaststG.) mindestens jedoch höchstens jedoch e) vorübergehende Erlaubnis bei vorübergehendem Bedürfnis (§ 8 GaststG.)	0,1 v. H. vom Werte des Betriebsvermögens 10 $\frac{1}{4}$ der Gebühr zu a) $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a) und b) die Gebühren zu a) bis c) 1 100 1 bis 100
32	Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Gebührenfrei sind: a) die Bodenverkehrsgenehmigung nach §§ 19 ff. des Bundesbaugesetzes b) die Erlaubnis zum Handel mit Milch c) die Sprecherlaubnis für Polizeigefängnisse, Untersuchungshaftanstalten und Strafanstalten d) die Bestätigung der Seitenzahl und des Abschlusses von Gebrauchtwarenbüchern und von Metallbüchern (§ 3 Abs. 2 Gebrauchtwaren-VO. vom 19. März 1958 — GV. NW. S. 79 — und § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 19. März 1958 — GV. NW. S. 82 —) e) Amtshandlungen im Außenwirtschaftsverkehr, im Interzonenhandel und im Warenverkehr mit Berlin (West)	2 bis 500
33	Getränkeschankanlagen Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen	15
34	Gift a) Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift b) Genehmigung zur gewerblichen Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung c) Genehmigung zur nicht gewerblichen Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung d) Genehmigung zur selbsttätigen Teilnahme Angestellter gewerblicher Entwesungsbetriebe an Durchgasungen e) Genehmigung zum Handel mit Gift f) Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln g) Erlaubnisschein zum Erwerb von giftigen Pflanzenschutzmitteln	1 25 3 3 10 bis 50 10 bis 50 0,50
35	Handelserlaubnis zum Einzelhandel (§ 3 Abs. 1 EHG)	10 bis 100
36	Hebammen Anerkennung als Hebamme und Erlaubnis zur Ausübung von Hebammenhilfe	5

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
37	Jugendschutz Ausnahmebewilligung nach §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) a) durch die Kreisordnungsbehörden b) durch die Regierungspräsidenten	5 bis 100 10 bis 200
38	Juristische Personen (s. auch Tarif-Nr. 18 d) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung eines Vereins	3 bis 100
39	Krankenpflegepersonen, Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, Krankengymnasten, medizinisch-technische Assistentinnen, Diätassistenten, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspfleger) a) Erlaubnis zur Berufsausübung oder Anerkennung 1. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung 2. ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung b) Anerkennung von Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen, Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, für Massage und für Krankengymnastik c) Ermächtigungen zur Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und den Gesetzen über die Ausübung der Berufe der medizinisch-technischen Assistentinnen, des Masseurs, des Masseurs und medizinisch-technischen Bademeisters und des Krankengymnasten	3 9 10 10
40	Lotterien und Ausspielungen a) Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. b) Ablehnung eines Antrages auf Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung höchstens jedoch Für Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.	$\frac{1}{2}$ vom Tausend des Spielkapitals 5 bis 300 $\frac{1}{2}$ vom Tausend des Spielkapitals
41	Lustbarkeiten Genehmigung zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (§ 60a Abs. 1 GewO)	5 bis 50
42	Medizinalverwaltung a) Prüfungsausweis und Befähigungszeugnis 1. Befähigungszeugnis für die Anstellung als Amtsarzt 2. Ausweis für geprüfte Lebensmittelchemiker 3. Bescheinigung über eine bestandene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Prüfung b) Erlaubnis zum Verkehr mit Erregern menschlicher Krankheiten	10 10 10 10 bis 100
43	Metalle (s. auch Tarif-Nr. 32d) Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen oder Bescheinigung über die Befreiung von der Erlaubnispflicht (§ 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 UMG)	5 bis 50
44	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 2 ÖbVermIngBO) Zulassung	50
45	Orderlagerscheine Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 HGB)	50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
46	Pfandleiher und -vermittler Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und -vermittlungsgeschäftes (§ 34 Abs. 1 GewO)	20 bis 500
47	Privat-Kranken- (Entbindungs-, Irren-) Anstalten a) Konzession für Unternehmer (§ 30 GewO) b) Fristverlängerung und Fristung (§ 49 GewO) mindestens	20 bis 500 $\frac{1}{4}$ der Gebühr zu a) 5
48	Privatunterricht Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht (Unterrichtserlaubnisschein)	3 bis 20
49	Radioaktive Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen Genehmigung, Befreiung, Erlaubnis, allgemeine Zulassung und ähnliche Entscheidungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814)	5 bis 1000
50	Reisegewerbe a) Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d, 60 GewO) b) Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO) c) Gemeinsame Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO) jedoch höchstens 25 DM für jeden Gewerbetreibenden d) Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GewO) e) Ausdehnung des Geltungsbereichs einer Reisegewerbekarte für Ausländer (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer) f) Erlaubnis für Begleiter (§ 62 Abs. 1 GewO), für jede Person g) Nachträge 1. Änderungen des Namens und der Wohnung 2. sonstige Nachträge (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände) h) Zulassung als gelegentlicher Theaterveranstalter	5 bis 30 3 bis 10 20 bis 100 3 bis 10 3 bis 5 3 bis 10 gebührenfrei 3 bis 10 1 bis 50
51	Sperrstunde a) Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde (Sperrstundenverkürzung) 1. für einen Tag 2. für einen Monat 3. Verlängerung für jeden weiteren Monat b) Früherlegung des Endes der Sperrstunde (Frühsperre), je nach Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung	5 50 bis 100 $\frac{1}{2}$ der für den ersten Monat festgesetzten Gebühr 5 bis 50
52	Spielgeräte, andere Spiele, Spielhallen a) Erlaubnis zur Aufstellung mechanisch betriebener Spielgeräte (§ 33d Abs. 1 GewO) b) Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele (§ 33d Abs. 1 GewO) c) Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	10 bis 50 10 bis 200 100 bis 500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
53	Sprengstoffe (s. auch Tarif-Nr. 18q)	
	a) Genehmigung (Sprengstofferlaubnisschein) zur	
	1. Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen	10 bis 30
	2. Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Ausland	100 bis 400
	b) Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen	15
	c) Sprengstofflager	
	1. Erlaubnis von Sprengstofflagern	50 bis 500
	2. Bestätigung vor Inbetriebnahme eines Sprengstofflagers	5 bis 50
	d) Genehmigung von Ausnahmen von den Sprengstoffvorschriften	10 bis 500
	e) Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	10 bis 50
	f) Genehmigung der Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von 50 kg	20 bis 100
54	Staatsangehörigkeitssachen	
	a) Einbürgerungsurkunden	500 bis 3000
	b) Entlassungsurkunden	50
	c) Staatsangehörigkeitsurkunden (Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise)	5 bis 20
	d) Genehmigungen zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 RuStaG)	100
	e) Urkunden über die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 GG)	1
	f) Bescheinigungen über den eingetretenen Verlust oder den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit	100
	g) Gebührenfrei sind:	
	1. alle Amtshandlungen auf Grund des 1. StaRegG.,	
	2. Einbürgerungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,	
	3. Einbürgerungen von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen einen Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt hatten und vor Inkrafttreten des 1. StaRegG. keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,	
	4. Einbürgerungsurkunden für staatenlose Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebene, die zur Erlangung einer Rente oder sonstiger Versorgungsgebühren ihre Einbürgerung beantragt haben,	
	5. die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden,	
	aa) wenn die Antragsteller sie zum Nachweis oder zur Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen nach dem Bundesvertriebenen-, Bundesversorgungs-, Heimkehrer- oder Wiedergutmachungsgesetz benötigen,	
	bb) wenn eine Staatsangehörigkeitsurkunde im Falle des Art. 116 Abs. 2 GG erstmalig erteilt wird,	
	cc) für Personen, die in die Bundeswehr oder in die Polizei eintreten wollen,	
	dd) für Ordensangehörige und alle im äußeren Missionsdienst tätige Personen,	
	ee) für Deutsche in den fremdverwalteten deutschen Ostgebieten oder aus den Ostblockstaaten	
	ff) für Kriegsgefangene und Internierte, die sich noch in fremdem Gewahrsam befinden,	
	gg) wenn ein Staatsangehörigkeitsausweis zum Zwecke des Nachweises erteilt wird, daß der Verlobte deutscher Staatsangehöriger ist (§ 6 Abs. 2 RuStaG)	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
55	Straßengüterverkehr	
	I. Allgemeiner Güterfernverkehr, Bezirksgüterfernverkehr und Möbelfernverkehr	
	1. Genehmigung in demselben Verfahren	
	a) für die erste Genehmigung	30 bis 200
	b) für jede weitere Genehmigung	20 bis 150
	2. Übertragung von Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 GüKG in demselben Verfahren	
	a) für die erste Genehmigung	30 bis 200
	b) für jede weitere Genehmigung	20 bis 150
	3. Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5 bis 50
	4. Ausstellung einer Zweitschrift der Genehmigungsurkunde	5 bis 20
	II. Allgemeiner Güternahverkehr	
	1. Erlaubnis	10 bis 50
	2. Berichtigung der Erlaubnisurkunde	5 bis 20
	3. Ausstellung weiterer Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde, je Ausfertigung	5 bis 20
	4. Ausstellung einer Standortbescheinigung	5 bis 20
	III. Güterliniennahverkehr	
	1. Genehmigung	20 bis 50
	2. Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5 bis 20
	3. Ausstellung weiterer Ausfertigungen der Genehmigungsurkunde, je Ausfertigung	5 bis 20
	IV. Abfertigungsdienst	
	1. Bestellung zum Abfertigungsspediteur	20 bis 200
	2. Berichtigung der Bestellungsurkunde	5 bis 20
	3. Ausstellung weiterer Ausfertigungen der Bestellungsurkunde, je Ausfertigung	5 bis 20
	V. Internationaler Straßengüterverkehr	
	1. Einzelgenehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr	5
	2. Dauergenehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit einer Gültigkeit	
	bis 1 Monat	10
	bis 3 Monate	15
	bis 6 Monate	20
	bis 12 Monate	25
	3. Genehmigung für den kleinen Grenzverkehr	5
56	Straßenpersonenverkehr (mit Ausnahme des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen)	
	I. Straßenbahn-, Obusverkehr	
	1. Genehmigung für den Bau und Betrieb sowie zu einer wesentlichen Änderung der Anlage	
	a) einer Straßenbahn	
	b) eines Obusverkehrs	
	für die ersten 2 000 000 DM des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	0,1 v. H.
	für die weiteren 3 000 000 DM	0,05 v. H.
	für die weiteren 5 000 000 DM	0,025 v. H.
	für die weiteren Beträge	0,0125 v. H.
	Mindestgebühr	50
	2. Feststellung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Anlagen	20 bis 300
	II. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	
	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Linie	30 bis 500
	III. Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	
	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Linie	10 bis 300

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	IV. Sonstige Gebühren für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und die Sonderformen des Linienverkehrs	
	1. Einstweilige Erlaubnis	10 bis 50
	2. Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen	5 bis 300
	3. Genehmigung für den Zusammenschluß mehrerer Kraftfahrzeuglinien	30
	4. Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes auf einen anderen	30
	5. Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Kraftfahrzeuglinie	20
	6. Zulassung von Ausnahmen	5 bis 30
	7. Bestellung eines Betriebsleiters	50
	8. Bestellung des Stellvertreters des Betriebsleiters	50
	9. Genehmigung zur Verwendung von Fahrzeugen des Linienverkehrs für den Gelegenheitsverkehr je Fahrzeug	5
	10. Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5
	V. Interzonenverkehr	
	Einmalige Fahrerlaubnis für jedes Fahrzeug	5
57	Unschädlichkeitszeugnisse	
	a) Ausstellung (§ 1 des Gesetzes betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850 — PrGS. NW. S. 101 —)	
	1. wenn das verabredete Kaufgeld 300 DM oder die auferlegte Geldabgabe einen Jahresbetrag von 10 DM nicht erreicht	10 bis 25
	2. wenn das verabredete Kaufgeld 300 DM und mehr erreicht	$\frac{1}{10}$ des verabredeten Kaufgeldes
	höchstens	300
	3. wenn die auferlegte Geldabgabe einen Jahresbetrag von 10 DM und mehr erreicht	$\frac{1}{10}$ der 30fachen jährl. Geldabgabe
	höchstens	300
	b) Ausstellung (§ 2 des Gesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken vom 27. Juni 1860 — PrGS. NW. S. 104 —)	
	1. wenn der Wert der abzutretenden Flurstücke den Betrag von 300 DM nicht erreicht	10 bis 25
	2. wenn der Wert der abzutretenden Flurstücke 300 DM und mehr beträgt	$\frac{1}{10}$ des Wertes der abzutretenden Flurstücke
	höchstens	300
58	Vermißenanzeigen	
	Polizeiliche Erörterungen und Ermittlungen, die auf eine Vermißenanzeige hin nach der Rückkehr oder dem Wiederauffinden des Vermißten oder nach dem Bekanntwerden des Aufenthaltsortes des Vermißten stattgefunden haben und von dem Anzeigenden verschuldet worden sind	10 bis 200
59	Versicherungsunternehmen	
	a) Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	20 bis 200
	b) Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	20 bis 200
	c) sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmen	2 bis 100
	Die vorstehenden Gebühren gelten auch bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
60	Versteigerer	
	a) Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)	20 bis 200
	b) Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 2 GewO)	40 bis 400
	wenn eine Erlaubnis nach § 34b Abs. 1 GewO bereits erteilt ist	20 bis 200
	c) Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 VerstV)	3 bis 30
	d) Zulassung von Ausnahmen	
	1. von der Vorschrift, mindestens 2 Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 VerstV)	3 bis 30
	2. von dem Verbot, Besichtigungen des Versteigerungsgutes an Sonn- und Feiertagen zu veranstalten (§ 10 Abs. 3 VerstV)	5 bis 50
	3. von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	10 bis 100
	4. von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	10 bis 100
	e) Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerstV)	5 bis 50
61	Veterinärangelegenheiten	
	I. Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — VG — (RGBl. S. 519)	
	1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 7 VG)	
	a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen:	
	Gebühren nach besonderer Regelung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	b) Sonstige Ausnahmegenehmigungen	3 bis 50
	Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gem. § 7 Abs. 2 VG beizubringen sind.	
	2. Anordnungen auf Grund der §§ 16, 17, 17a VG, §§ 3 bis 93 der Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG) — RuStAnz. Nr. 105 vom 1. 5. 1921 —	
	a) Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen usw., soweit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind	3 bis 10
	Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide	
	b) Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Ziff. 3 VG	0,20 bis 5
	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl der Tiere, über die das Zeugnis ausgestellt wird, und zwar sind innerhalb des angegebenen Mindest- und Höchstsatzes festzusetzen:	
	bei Großvieh (Einhuf, Rindvieh) je Stück	0,30
	bei Kälbern (bis zu 4 Monaten), Schweinen je Stück	0,10
	bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel) je Stück	0,05
	c) Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Ziff. 16 VG, § 77 VAVG)	
	Erlaubnis	10 bis 100
	d) Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Ziff. 17 VG, § 78 VAVG)	
	Erlaubnis	20 bis 200
	3. Anordnungen auf Grund der §§ 18 bis 22 und 24 bis 65 VG, §§ 94 bis 315 VAVG:	
	Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen usw. sind gebührenfrei	
	4. Genehmigungen auf Grund des § 23 VG	5 bis 10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	II. Rinderpestgesetz vom 7. April 1869 (BGBl. S. 105) 1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 2 RPG) a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen: Gebühren nach näherer Regelung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten b) Sonstige Ausnahmegenehmigungen Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gem. § 2 Ziff. 1 RPG beizubringen sind. 2. Handelserlaubnis auf Grund des § 17 der Rinderpestinstruktion vom 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147) III. Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch im eigenen Wirtschaftsbetrieb außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebes IV. Fleischbeschauengesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) 1. Befähigungsausweis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer 2. Genehmigung zum Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches 3. Genehmigung zum Vertrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte 4. Ausnahmegenehmigungen auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 18. Dezember 1959 (BGBl. I S. 725) in der Fassung vom 12. April 1961 (BGBl. I S. 423) 5. Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Tierärzte zur Ausführung bakteriologischer Fleischuntersuchungen auf Grund des § 21 Abs. 6 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschauengesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289, 492, 1941 S. 9) V. Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 687) Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren, soweit diese Versuche nicht im öffentlichen Interesse liegen	3 bis 50 2 bis 50 3 bis 20 3 bis 50 10 5 bis 30 3 bis 20 20 bis 100 10 10
62	Waffen- und Munitionsangelegenheiten (Waffengesetz vom 18. März 1938 — RGBl. I S. 265) a) Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) b) Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen und/oder Munition (§ 7 Abs. 1) 1. für den Einzelhandel 2. für den Großhandel c) Waffenerwerbsschein (§ 11 Abs. 1) d) Waffenschein (§ 14 Abs. 1) e) Bescheinigung für Gewerbetreibende gemäß § 12 Nr. 6 und § 24 Abs. 2 f) Erlaubnis zur Einfuhr von Schußwaffen und Munition (§ 24 Abs. 1) g) Erlaubnis zur Herstellung, zum Handel und zum Besitz der in § 25 Abs. 1 WG bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen zur Ausfuhr (§ 25 Abs. 2) h) Gebührenfrei sind: 1. Bescheinigung über die Verleihung des Rechts zum Führen von Schußwaffen gemäß § 19 Abs. 1, Nr. 1, 3, 4 und 5 2. Bescheinigung über das Recht zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe gem. § 20 3. Bescheinigung über das Recht zum Führen einer Schußwaffe gem. § 20 4. Abstempelung und Bestätigung des Abschlusses des Waffen- und Waffenhandelsbuches durch die Kreispolizeibehörde.	5 bis 200 5 bis 50 30 bis 150 3 3 5 5 bis 500 5 bis 5000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
63	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
	Entscheidungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in Verbindung mit dem Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 17):	
	a) 1. §§ 63 (Vorarbeiten), 64 (Verleihung), 89 (Ausgleichung), 93 Abs. 2 und 3 (Wasserstandfestsetzung), 97 Abs. 5, 99 Abs. 2 Satz 2, 103, 148, 149 Abs. 2 Satz 2, 168, 171, 174 Abs. 4 (Ausbau), 203, 273 Abs. 2, 287 (Bauten im Überschwemmungsgebiet), 330 bis 334, 336, 338, 339, 340, 341 (Zwangsrechte) des Wassergesetzes	0,2 v. H. des Wertes der Anlage
	mindestens jedoch	10
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	
	2. Der Wert des Gegenstandes ist von dem Beschlußausschuß bzw. Regierungspräsidenten festzusetzen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden.	
	3. Die Kostenvorschriften der §§ 75, 84 bis 86, 90, 103 Abs. 3, 168 Abs. 3, 195 Satz 2, 203 Abs. 2, 340 Abs. 5 des Wassergesetzes bleiben unberührt. Die Gebühr wird von demjenigen erhoben, der nach den vorstehend aufgeführten Vorschriften des Wassergesetzes kostenpflichtig ist. Im übrigen ist Schuldner der Gebühren der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse die Entscheidung ergeht. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern nicht ihre Anteile an der Kostenschuld in der Entscheidung festgelegt sind.	
	b) 1. Genehmigung von gewerblichen Anlagen oder Veränderungen solcher für die ersten 20 000 DM des Baukostenwertes	1,5 v. H.
	mindestens jedoch	5
	für die weiteren 30 000 DM	1 v. H.
	für die folgenden 50 000 DM	0,5 v. H.
	für den 100 000 DM übersteigenden Teil	0,2 v. H.
	Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach dem Umfange der Untersuchungen	bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren
	2. Genehmigung von nichtgewerblichen Anlagen oder Veränderungen solcher	die Hälfte der Gebühren zu 1
	Zu 1 und 2: Wenn eine bereits genehmigte Anlage ohne bauliche Änderung ihren Besitzer wechselt und bei der erforderlichen neuen Genehmigung die Prüfung nur mit geringer Mühewaltung verbunden ist, können die Gebühren bis auf die Mindestsätze von 5 DM und 2,50 DM ermäßigt werden. Wird bei einem Besitzwechsel eine genehmigungspflichtige Abänderung der Anlage vorgenommen, ist mindestens die nach dem Baukostenwerte der Abänderung berechnete Gebühr zu erheben.	
	3. Abnahme von Personenzugfahrzeugen für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl	0,15
	mindestens jedoch	5
	Für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf	0,20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	4. Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeugs bezüglich der Personenplätze	die Hälfte der Gebühren zu 3.
	Zu 3. und 4.: Bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Sport- oder Ruderfahrzeuge ohne eigene Triebkraft für denselben Antragsteller ist die Gebühr nach der insgesamt für die abzunehmenden Fahrzeuge ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste zu berechnen, insoweit als die gleichzeitige Abnahme mehrerer Fahrzeuge gleicher Bauart und Größe eine Vereinfachung des Dienstgeschäftes mit sich bringt.	
	5. Betriebsabnahme von Badeanstalten	die Hälfte der Gebühren zu 1. und 2.
	6. Handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers (z. B. Ein- und Ableitungen, Stauanlagen usw.), so tritt an Stelle des Baukostenwertes (1 und 2) der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der zugehörigen Bauanlage.	
	7. Festlegung der Uferlinie eines Gewässers (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Wasserges. vom 7. April 1913),	
	aa) für die ersten 100 m Länge der festgelegten Uferlinie je Meter	0,50
	mindestens jedoch	10
	bb) für die weiteren 400 m je Meter	0,30
	cc) für den 500 m übersteigenden Teil je Meter	0,20
	Bei Ufergrundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen	das Doppelte der vorstehenden Gebühren
	c) Beaufsichtigung von Regatten, Wettschwimmen, Korsofahrten, Feuerwerken usw.	10
	nach 8 Uhr abends	20

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteiljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6.60 DM.